

Obergericht des Kantons Zürich

I. Zivilkammer



Geschäfts-Nr.: LA190023-O/U

Mitwirkend: Oberrichterin Dr. D. Scherrer, Vorsitzende, Oberrichter
lic. iur. A. Huizinga und Ersatzoberrichter Dr. M. Nietlispach
sowie Gerichtsschreiberin lic. iur. R. Blesi Keller

Beschluss vom 11. April 2022

in Sachen

A._____,
Beklagter und Berufungskläger

gegen

B._____,
Kläger und Berufungsbeklagter

vertreten durch Rechtsanwalt lic. iur. X._____,

betreffend **arbeitsrechtliche Forderung**

**Berufung gegen ein Urteil des Einzelgerichts am Arbeitsgericht Winterthur
vom 6. Juli 2016 (AH160011-K)**

Erwägungen:

1.1. Mit unbegründetem Urteil des Einzelgerichts am Arbeitsgericht Winterthur vom 6. Juli 2016 wurde der Beklagte und Berufungskläger (fortan Beklagter) verpflichtet, dem Kläger und Berufungsbeklagten (fortan Kläger) Fr. 16'884.30 netto nebst Zins zu 5 % ab 11. Dezember 2012 zu bezahlen sowie Lohnabrechnungen für die Monate Oktober, November und Dezember 2012 und einen Lohnausweis für das Jahr 2012 aus- und zuzustellen (Urk. 9 S. 2, Dispositiv-Ziffer 1 und 2). Das Urteil wurde am 22. Juli 2016 amtlich publiziert (Urk. 11). Mit Eingabe vom 4. September 2017 stellte der Beklagte bei der Vorinstanz das Gesuch, das Verfahren sei fortzusetzen und es ihm Frist zur Klageantwort anzusetzen. Eventualiter sei das Urteil vom 6. Juli 2016 zu begründen und subeventualiter sei die Frist zur Begründung des Urteils wiederherzustellen (vgl. Urk. 12 S. 2). Mit Verfügung vom 8. Mai 2018 wies die Vorinstanz das Gesuch ab (Urk. 36 S. 5, Dispositiv-Ziffer 1). In Gutheissung der vom Beklagten hiergegen erhobenen Beschwerde hob die Kammer diese Verfügung mit Beschluss vom 17. Januar 2019 auf und wies die Sache zur Begründung des Urteils vom 6. Juli 2016 an die Vorinstanz zurück (Urk. 49 S. 15 f., insbesondere Dispositiv-Ziffer 1). Die begründete Fassung des Urteils wurde dem Beklagten am 21. Mai 2019 zugestellt (Urk. 51).

1.2. Gegen das Urteil erhob der Beklagte fristgerecht Berufung mit den folgenden Anträgen (vgl. Urk. 55 S. 2, Datum Poststempel 19. Juni 2019):

- "1. Es sei die Nichtigkeit des Urteils des Arbeitsgerichts am Bezirksgericht Winterthur vom 6. Juli 2016, Geschäfts-Nr. AH160011-K (in der Kanzlei der Rechtsvertreter des Beklagten am 21. Mai 2019 eingegangen) festzustellen.
2. *Eventualiter* sei das Urteil des Arbeitsgerichts am Bezirksgericht Winterthur vom 6. Juli 2016, Geschäfts-Nr. AH160011-K aufzuheben und sei auf die Klage gemäss Klageschrift vom 3. Mai 2016 nicht einzutreten.
3. *Sub-eventualiter* sei das Urteil des Arbeitsgerichts am Bezirksgericht Winterthur vom 6. Juli 2016, Geschäfts-Nr. AH160011-K aufzuheben und sei die Klage gemäss Klageschrift vom 3. Mai 2016 abzuweisen.
4. *Sub-sub-eventualiter* sei das Urteil des Arbeitsgerichts am Bezirksgericht Winterthur vom 6. Juli 2016, Geschäfts-Nr. AH160011-K aufzuheben und die Sache zur Weiterführung des

Verfahrens an das Arbeitsgericht am Bezirksgericht Winterthur zurückzuweisen.

5. Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen (zuzüglich MwSt.) zulasten des Klägers."

Mit der Berufungsantwort ersuchte der Kläger um Abweisung der Berufung, eventualiter um "Rückweisung der Klage" an die Vorinstanz zur Neuurteilung (Urk. 69 S. 2). Mit Verfügung vom 19. September 2019 wurde dem Beklagten (dazumal wohnhaft an der I.____-strasse ... in J.____ [Schweiz]) Frist angesetzt, um zu den vom Kläger in der Berufungsantwortschrift neu aufgestellten Behauptungen und den neu eingereichten Unterlagen Stellung zu nehmen (Urk. 72 S. 2, Dispositiv-Ziffer 2).

Mit Eingabe vom 8. Oktober 2019 stellte der Beklagte mitunter ein Gesuch um Sistierung des Verfahrens, bis er wieder "einvernahmefähig" sei (Urk. 75 S. 2, Antrag 1). Zur Unterlegung des Gesuchs wurde ein ärztliches Zeugnis von Dr. med. C.____, Fachärztin für Allgemeine Innere Medizin, vom 4. Oktober 2019 eingereicht (Urk. 77/1). Gemäss Dr. C.____ ist der Beklagte aufgrund seiner Erkrankung und des Krankheitsverlaufs "dauerhaft prozessunfähig und einvernahmeunfähig" (Urk. 77/1). Attestiert wurde somit nicht eine bloss vorübergehende Unfähigkeit zur Prozessführung, weshalb sich die Frage stellte, ob der Beklagte noch prozessfähig sei (vgl. Urk. 82 S. 3; Art. 67 Schweizerische Zivilprozessordnung [ZPO] i.V.m. Art. 13 Schweizerisches Zivilgesetzbuch [ZGB]). Da gestützt auf das Arztzeugnis vom 4. Oktober 2019 Anhaltspunkte dafür vorlagen, dass es dem Beklagten mit Bezug auf das vorliegende Berufungsverfahren an der Urteilsfähigkeit mangeln könnte, wurde ihm mit Beschluss vom 11. November 2019 Frist angesetzt, um ein Zeugnis eines Facharztes oder einer Fachärztin für Psychiatrie beizubringen (vgl. Urk. 82 S. 5 f. und Dispositiv-Ziffer 1). Mit Eingabe vom 28. Januar 2020 reichte der Beklagte ein Zeugnis von Dr. med. D.____, Facharzt für Psychiatrie & Psychotherapie, vom 21. Januar 2020 (sowohl in einer vollständigen als auch in einer teilweise abgedeckten Version) ins Recht (Urk. 84; Urk. 86/1; Urk. 86/2). Mit Beschluss vom 22. April 2020 wurde im Sinne von Schutzmassnahmen nach Art. 156 ZPO beschlossen, dass dem Kläger und des-

sen Rechtsvertreter kein Einblick in das vollständige Arztzeugnis von Dr. med. D. _____ vom 21. Januar 2020 gewährt werde (Urk. 93 S. 12, Dispositiv-Ziffer 1).

Mit Beschluss vom 2. Juni 2020 kam die Kammer - insbesondere gestützt auf das Arztzeugnis von Dr. med. D. _____ - zum Schluss, dass der Beklagte derzeit (psychisch) schwer erkrankt sei und "gegenwärtig und in nicht absehbarer Zeit" nicht mehr im Stande sei, seine Rechtsvertreter im hängigen Berufungsverfahren genügend zu instruieren. Entsprechend habe eine Meldung an die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde der Bezirke Winterthur-Andelfingen (fortan KESB Winterthur-Andelfingen) zu erfolgen, damit dem Beklagten zur Wahrung seiner Interessen ein Beistand bestellt werden könne, welcher nach bestem Ermessen im wohlverstandenen Interesse der vertretenen Person handle und über das weitere Vorgehen im Prozess entscheide (vgl. Urk. 98 S. 4, E. 2, und S. 5, E. 4). Es wurde die KESB Winterthur-Andelfingen angewiesen, für den Beklagten eine Beistandschaft im Sinne der Erwägungen anzuordnen (Urk. 98 S. 6, Dispositiv-Ziffer 1).

Mit Schreiben vom 8. Juli 2020 teilte die KESB Winterthur-Andelfingen mit, dass der Beklagte per 31. Mai 2020 an den E. _____-platz ... in F. _____ (Deutschland) weggezogen sei. Ihre Zuständigkeit zur Errichtung von Erwachsenenschutzmassnahmen sei damit gestützt auf Art. 5 des Haager Erwachsenenschutzübereinkommens (HEsÜ) nicht mehr gegeben (Urk. 101). In der Folge wurde mit Beschluss vom 17. September 2020 das Amtsgericht F. _____ ersucht, im vorliegenden Berufungsverfahren zum Schutze des Beklagten notwendige Vorkehrungen zu prüfen und allfällig getroffene Schutzmassnahmen der Kammer mitzuteilen. Weiter wurde das Amtsgericht gebeten, ebenfalls Mitteilung zu machen, falls es sich zur Prüfung und (allenfalls) Anordnung von Schutzmassnahmen ausser Stande sehe (Urk. 104 S. 4, Dispositiv-Ziffer 1). Mit Schreiben vom 2. März 2021 teilte das Amtsgericht F. _____, Betreuungsgericht, der Kammer die Einstellung des von ihm angehobenen Verfahrens zur Abklärung einer Betreuung für den Beklagten mit (vgl. Urk. 107). Dem beigelegten Bericht des Amtes für Gesundheit und Versorgung, Betreuungsbehörde, des Landkreises F. _____ war zu entnehmen, dass der Name des Beklagten am E. _____-platz ... in F. _____

(Deutschland) weder an einer Klingel noch an einem Briefkasten angeschrieben sei und das Amt davon ausgehe, dass der Berufungskläger nicht mehr unter dieser Adresse gemeldet sei (vgl. Urk. 108).

Mit Beschluss vom 16. März 2021 wurde dem Beklagten Frist angesetzt, um seine neue Wohn- und Meldeadresse bekannt zu geben (Urk. 109 S. 2, Dispositiv-Ziffer 2). Mit Schreiben vom 8. April 2021 teilte der Rechtsvertreter des Beklagten mit, dass er den Beklagten nicht mehr vertrete und es ihm aufgrund des Anwaltsgeheimnisses nicht möglich sei, weitere Angaben zu machen (Urk. 110). In der Folge ging am 13. April 2021 (per Fax) ein Schreiben des Beklagten persönlich mit dem Vermerk "Adressanforderung - Frist bis 13. April 21" ein. Darin hielt der Beklagte fest, dass er sich "mitten in einem Umzug" befinde. Wegen Quarantäne und Krankheit gehe es zeitlich nicht so wie geplant. Die gesetzte Frist sei damit eingehalten. Als Absender bezeichnete er die G._____ [Strasse] ... in H._____ (Frankreich; vgl. Urk. 111). Mit Verfügung vom 3. Mai 2021 wurde dem Beklagten Frist angesetzt, um in der Schweiz ein Zustellungsdomizil zu bezeichnen. Die Zustellung der Verfügung erfolgte auf dem Wege der internationalen Rechtshilfe (vgl. Urk. 112). Unter dem 11. November 2021, hier eingegangen am 25. November 2021, teilte die zuständige französische Behörde mit, dass die Verfügung nicht zugestellt werden konnte. Eine neue Adresse habe in ihren Dateien nicht gefunden werden können. Leider seien die angestellten, sorgfältigen Nachforschungen erfolglos geblieben (vgl. Urk. 117, insbesondere S. 1 bis 3).

Mit Eingabe vom 31. März 2022 teilte der Kläger mit, dass sich der Beklagte vom 7. August 2020 bis 9. August 2021 (wiederum) an der I._____ -strasse ... in J._____ angemeldet gehabt habe. Als Abreiseort habe er K._____ (Deutschland) angegeben (Urk. 118 S. 1; Urk. 120/1).

2.1. Das Gericht prüft von Amtes wegen, ob die Prozessvoraussetzungen erfüllt sind (Art. 60 ZPO). Die Prozessvoraussetzungen müssen im Zeitpunkt des Sachurteils (vgl. BGE 133 III 539 E. 4.3) bzw. bei Fortsetzung des Verfahrens mit Berufung im Zeitpunkt des Rechtsmittelentscheides (noch) vorliegen (vgl. hierzu BK ZPO-Zingg, Art. 59 N 21). Fehlt eine Prozessvoraussetzung beim Berufungskläger, ist auf das Rechtsmittel nicht einzutreten (vgl. Art. 59 Abs. 1 ZPO).

Eine Prozessvoraussetzung bildet die Prozessfähigkeit der Parteien (Art. 59 Abs. 2 lit. c ZPO). Als Prozessfähigkeit wird die Fähigkeit bezeichnet, Prozesshandlungen in eigener Sache selbst oder durch einen selbst bestellten Vertreter vorzunehmen. Prozessfähig ist, wer handlungsfähig ist (Art. 67 Abs. 1 ZPO). Die Prozessfähigkeit setzt bei natürlichen Personen somit Volljährigkeit und Urteilsfähigkeit voraus (vgl. Art. 13 ZGB). Urteilsunfähig ist mitunter eine Person, der es wegen einer psychischen Störung an der Fähigkeit mangelt, vernunftgemäss zu handeln (vgl. Art. 16 ZGB). Der erforderliche Grad der Urteilsfähigkeit hängt dabei vom Gegenstand des Verfahrens ab und ist somit nicht abstrakt, sondern konkret zu ermitteln. Es ist zu prüfen, ob der betreffenden Person in Bezug auf einen oder mehrere Verfahrensschritte vernunftgemässes Handeln möglich ist oder nicht. Dementsprechend kann die Urteilsfähigkeit und damit auch die Prozessfähigkeit in zeitlicher und oder sachlicher Hinsicht begrenzt sein (vgl. hierzu Urk. 82 S. 4 m.Hinw.).

2.2. Den psychischen Gesundheitszustand des Beklagten betreffend liegen zwei Arztzeugnisse im Recht. Dr. med. C._____, Fachärztin für Allgemeine Innere Medizin FMH, kam in ihrem Zeugnis vom 4. Oktober 2019 zum Schluss, der Beklagte sei aufgrund seiner Erkrankung und dem Krankheitsverlauf dauerhaft prozess- und einvernahmeunfähig. Der Beklagte leide unter einer schweren Depression sowie Angst- und Panikstörung. Aufgrund dieser Erkrankung sei er nicht ausreichend in der Lage, "die Vorfeldereignisse, die tatsächlichen Sachverhalte, ihre jeweilige argumentative Position und das aktuelle bzw. gegebenenfalls auch zukünftige prozessuale Geschehen in realitätsentsprechender, perspektivisch-abstrahierend ausgerichteter Weise zu erfassen und vernünftige bzw. prozessual angemessene Entscheidungen zu treffen". Der Beklagte sei nicht in der Lage, in einer Verhandlung seine Interessen vernünftig wahrzunehmen, die Rechtsverfolgung in verständiger Weise zu führen oder Prozesserkklärungen abzugeben und entgegenzunehmen. Dies werde allein schon durch Denkstörungen ("hier: regelmässiges Vergessen") bestätigt. Aufgrund der Erkrankungsdauer sei der Beklagte bereits im letzten Jahr durch seine Krankenversicherung bei der Invalidenversicherung angemeldet worden (Urk. 77/1). Im Arztzeugnis von Dr. med. D._____, Facharzt für Psychiatrie & Psychotherapie, vom 21. Januar 2020, wird bestätigt,

dass der Beklagte gegenwärtig unter einer schweren Depression sowie Angst- und Panikstörungen leide. Hinzu kommen gemäss dem vollständig eingereichten Arztzeugnis von Dr. med. D._____ weitere unter ICD-10 Normen subsumierbare Störungen (vgl. Urk. 86/1). Dr. med. D._____ kam zum Schluss, dass der Beklagte schwer erkrankt sei (vgl. Urk. 86/2). Aus der vollständigen Version des Arztzeugnisses, welche zwar vor Einsichtnahme durch den Kläger oder dessen Rechtsvertreter geschützt ist (vgl. Urk. 93), sich in den nachfolgend wiedergegebenen Passagen inhaltlich jedoch mit den dem Kläger bekannten Ausführungen von Dr. med. C._____ deckt (vgl. Urk. 77/1), ergibt sich, dass der Beklagte "gegenwärtig und in nicht absehbarer Zeit" nicht mehr im Stande ist, Rechtsvertreter in Bezug auf im vorliegenden Verfahren neu vorgebrachte Behauptungen und Unterlagen zu instruieren, die Rechtsverfolgung in verständiger Weise zu führen, Prozessklärungen abzugeben und entgegenzunehmen und seine Interessen vernünftig wahrzunehmen. Gemäss dem Gutachter stellen die dem vorliegenden Verfahren zugrunde liegenden Ereignisse für den Beklagten eine derart grosse Belastung dar, dass sie seine Gesundheit gefährden und einer Genesung entgegen stehen (vgl. Urk. 86/1).

2.3. Gestützt auf die beiden Arztzeugnisse ist von einer andauernden Prozessunfähigkeit des Beklagten auszugehen. Der Beklagte scheint aufgrund seiner Erkrankung weder zu einer vernünftigen Auseinandersetzung mit dem Prozessstoff noch zur Vornahme der notwendigen Prozesshandlungen in der Lage zu sein.

3. Wie vorangehend dargelegt, wurde bereits mehrfach versucht, dem Beklagten zur Behebung dieses Zustands Schutzmassnahmen zukommen zu lassen (vgl. vorne E. 1.2). Es deutet alles darauf hin, dass der Beklagte die Anordnung solcher Massnahmen jedoch durch die (fortlaufende) Änderung seiner Melde- bzw. Wohnverhältnisse bewusst verunmöglicht. So teilte die KESB Winterthur-Andelfingen der Kammer mit Schreiben vom 8. Juli 2020 mit, dass der Beklagte per 31. Mai 2020 nach F._____ (Deutschland) weggezogen sei und wies zu Recht darauf hin, dass damit ihre Zuständigkeit zur Errichtung von Erwachsenenschutzmassnahmen nicht mehr gegeben sei (vgl. Urk. 101). Dem Beklagten wur-

de mit Verfügung vom 7. August 2020, seiner damaligen Rechtsvertretung am 14. August 2020 zugegangen, Frist angesetzt, um zu diesem Schreiben Stellung zu nehmen. Eine Stellungnahme ging nicht ein, hingegen meldete sich der Beklagte - was dem beigezogenen Auszug der Einwohnerkontrolle J._____ vom 4. April 2022 zu entnehmen ist (vgl. Urk. 121) - am 27. August 2020 wiederum in J._____ (I._____ -strasse) an. In Unkenntnis dieses Umstandes ersuchte die Kammer mit Beschluss vom 17. September 2020 das Amtsgericht F._____ um Prüfung der zum Schutze des Beklagten notwendigen Vorkehrungen und um Mitteilung allfällig getroffener Schutzmassnahmen (vgl. Urk. 104). Nachdem das Amtsgericht F._____ mitgeteilt hatte, dass es das Verfahren zur Abklärung einer Betreuung für den Beklagten eingestellt habe, da dieser an der angegebenen Adresse in F._____ nicht auffindbar gewesen sei, wurde dem Beklagten mit Beschluss vom 16. März 2021 Frist angesetzt, um seine neue Wohn- und Meldeadresse mitzuteilen (vgl. Urk. 109). Hierauf entzog der Beklagte seinem Rechtsvertreter das Mandat (vgl. Urk. 110) und teilte der Kammer am 13. April 2021 eine Adresse in H._____ mit (vgl. Urk. 111). Die Mitteilung der Adresse in H._____ erfolgte, obwohl der Beklagte dazumal wiederum in J._____ angemeldet war und dies auch noch bis zum 8. August 2021 blieb (vgl. Urk. 121), ohne dem Gericht davon je Meldung gemacht zu haben. Die rechtshilfeweise nach Frankreich vorgenommene Zustellung der Verfügung der Kammer vom 3. Mai 2021, mit welcher dem Beklagten Frist angesetzt wurde, um in der Schweiz ein Zustellungsdomizil zu bezeichnen (vgl. Urk. 112), blieb denn auch (erneut) erfolglos (vgl. Urk. 117, vorne E. 1.2). Sodann unterliess es der Beklagte, der Kammer seinen Wegzug am 9. August 2021 nach K._____ mitzuteilen.

Das Verhalten des Beklagten, mit dem er sich der Anordnung von prozessual notwendigen erwachsenenschutzrechtlichen Massnahmen beharrlich entzieht, erweckt den Eindruck systematischer Obstruktion und verstösst nach objektivem Massstab gegen das Gebot des Handelns nach Treu und Glauben (vgl. Art. 52 ZPO und BK ZPO-Hurni, Art. 52 N 11; CHK-Sutter-Somm/Seiler ZPO 52 N 6; BSK ZPO-Gehri, Art. 52 N 7). Es verdient keinen Rechtsschutz, weshalb zusätzliche Weiterungen zum Schutz des Beklagten und seiner Interessen im vorliegenden Verfahren unterbleiben können. Vielmehr ist gestützt auf das Gesagte von ei-

ner andauernden, zufolge seines eigenen Verhaltens nicht behebbaren Prozessunfähigkeit des Beklagten mit Bezug auf das Berufungsverfahren auszugehen. Entsprechend ist auf die Berufung nicht einzutreten.

4. Auch im Rechtsmittelverfahren sind keine Kosten zu erheben (Art. 114 lit. c ZPO; BK ZPO-Sterchi, Art. 114 N 10). Ausgangsgemäss (Art. 106 Abs. 1 ZPO) wird der Beklagte verpflichtet, dem Kläger für das Berufungsverfahren in Anwendung von § 4 Abs. 1, § 11 Abs. 1 bis 3 und § 13 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die Anwaltsgebühren vom 8. September 2010 eine volle Parteientschädigung von Fr. 1'500.– zuzüglich Fr. 115.50 Mehrwertsteuerzuschlag (7,7 % auf Fr. 1'500.–), damit Fr. 1'615.50, zu bezahlen.

Es wird beschlossen:

1. Auf die Berufung des Beklagten wird nicht eingetreten.
2. Für das Berufungsverfahren werden keine Kosten erhoben.
3. Der Beklagte wird verpflichtet, dem Kläger für das Berufungsverfahren eine Parteientschädigung von Fr. 1'615.50 zu bezahlen.
4. Schriftliche Mitteilung an die Parteien, an den Kläger unter Beilage einer Kopie von Urkunde 121, an den Beklagten auf dem Wege der internationalen Rechtshilfe unter Beilage der Doppel der Urkunden 118, 119 und 120/1-5 und einer Kopie von Urkunde 121, sowie an die Vorinstanz, je gegen Empfangsschein.

Die erstinstanzlichen Akten gehen nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist an die Vorinstanz zurück.

5. Eine **Beschwerde** gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert **30 Tagen** von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder

Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG).

Dies ist ein Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG. Es handelt sich um eine vermögensrechtliche arbeitsrechtliche Angelegenheit. Der Streitwert beträgt Fr. 16'884.50. Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung. Hinsichtlich des Fristenlaufs gelten die Art. 44 ff. BGG.

Zürich, 11. April 2022

Obergericht des Kantons Zürich
I. Zivilkammer

Die Gerichtsschreiberin:

lic. iur. R. Blesi Keller

versandt am:

jo